

NACHHALTIGKEIT UND LÄNDLICHER RAUM

Sektion II



lebensministerium.at

BMWA Abt.IV/1
z.H. Herrn Dr. Alfred Steffek
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien, am 27.06.2008

BMLFUW-LE.1.4.2/0018-II/3/2008

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben BMWA-551.100/0026-IV/1/2008 übermittelt das BMLFUW beiliegend die Stellungnahme zum Entwurf eines Wärme- u. Kälteleitungsgesetzes mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Eine Kopie der Stellungnahme wird dem Parlament übermittelt.

Anlage: Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

i.V. DI Rupert Lindner

elektronisch gefertigt



Stellungnahme des BMLFUW zum Entwurf eines Wärme- und Kälteleitungs- ausbauG:

Das BMLFUW nimmt zum gegenständlichen Entwurf eines Wärme- und Kälteleitungs- ausbauG wie folgt Stellung:

A. Zunächst werden die aus Sicht des BMLFUW wichtigsten Punkte hervorgehoben:**Allgemeines:**

Generell anzumerken ist, dass eine vollständige Regelung der Förderung auf gesetzlicher Ebene nicht zweckmäßig scheint, weil damit jeder Änderung im Vollzug eine parlamentarische Behandlung vorangehen müsste. Nicht zuletzt fehlen damit die Voraussetzungen für ein, den Bedürfnissen der mit dem Bundesgesetz angestrebten Zielsetzungen angepasstes, flexibles Instrument. Vielmehr sollten für die Regelung von Förderungen die unterschiedlichen Ebenen aus dem Stufenbau der Rechtsordnung herangezogen werden. Eine solche Vorgangsweise würde auch dem internationalen Standard entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, im Gesetz die Erlassung von Förderungsrichtlinien vorzusehen, im Rahmen derer die näheren Regelungen zu treffen wären. Es wird angeregt die umfangreicheren technischen Spezifikationen entsprechend dem bisherigen Diskussionsstand dafür als Basis heranzuziehen. Dies würde zudem eine Notifikation des Gesetzes vermeiden helfen, da dann die Notifikation (und/oder ev. die Anpassung an die kommende Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) lediglich bzgl. der Richtlinien erfolgen könnte. Dadurch würde der Gesetzwendungsprozess erheblich entlastet und gleichzeitig eine flexiblere gemeinschaftsrechtliche Abstimmung möglich. Aufgrund der inhaltlichen Zielrichtung sowie der Kompetenz für die Umweltförderungen im Inland und der Förderungen des KLI.EN wird für das BMLFUW für derartige allfällige Richtlinien eine Einvernehmenskompetenz gefordert.

In sachlicher Hinsicht erscheint der Vorschlag insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Fernkältenetzen unausgegoren, v.a. im Vergleich mit den (teils zu) konkreten Regelungen zu Fernwärmennetzen. Es bestehen generelle Vorbehalte gegen die Zielsetzung, den Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung über die Förderung von „Kältenetzen“ einzudämmen. Diese Maßnahme mag unter bestimmten Rahmenbedingungen sinnvoll sein, es soll aber nach ho. Auffassung kein (zusätzlicher) Anreiz gesetzt werden, fossile Stromerzeugungsanlagen ganzjährig zu betreiben, indem für ausreichende Sommerrauslastung der Wärmeauskoppelung gesorgt wird. Derartige Effekte wären jedenfalls in der Berechnung zur Primärenergieeinsparung bzw. CO2-Reduktion nach Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 6 zu berücksichtigen.

Vor Errichtung aufwändiger Fernkältenetze wäre zudem zu prüfen, wieweit im jeweiligen Versorgungsgebiet eine Eindämmung des Kühlungsbedarfs durch bauliche Maßnahmen möglich wäre bzw. inwieweit auch Kühlungstechnologien auf Basis Erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme) nutzbar wären (Alternativenprüfung).

Ad § 1 Abs.1 Z 5:

Im Sinne der Vorgespräche auf Beamtenebene und angesichts der bestehenden Förderpraxis wird davon ausgegangen, daß Projekte zur industriellen Abwärmenutzung auch weiterhin in der Umweltförderung im Inland abgewickelt werden.(siehe auch Anmerkung zu § 2 Abs. 2 Z 2). Im Lichte dessen ist diese Zielsetzung in den Erläuterungen bezüglich der Abgrenzung zur Umweltförderung im Inland näher darzulegen.

Ad § 1 Abs. 2:

Eine erste Grobabschätzung durch das Umweltbundesamt ergab, dass ein Einsparungsziel in der Größenordnung von 3 Millionen Tonnen CO₂ überhaupt nur möglich ist, wenn der Fördersatz erheblich unter dem festgesetzt wird, was an Fördersätzen in § 5 Abs. 2 und 4 bzw. § 6 Abs. 2 angedacht ist. Andernfalls sind laut Umweltbundesamt nur etwa die Hälfte (1,5 Mio. t/a) anstatt der gewünschte 3 Mio. t an CO₂-Einsparung pro Jahr realisierbar, wenn man davon ausgeht, dass das geplante Förderinstrument 25 Jahre aufrecht erhalten wird (60 Mio. € pro Jahr).

Es wird deshalb empfohlen, eine realistischere Zielkalkulation für das CO₂-Einsparziel auf Basis einer fundierten Untersuchung vorzunehmen und eine nachvollziehbare Methodik für die Berechnung des CO₂-Effekts auf Projektebene festzulegen. Beide Forderungen sollten jedoch auf Richtlinienebene festgelegt werden.

Ad § 2 Abs. 2:

In Z 2 ist klarzustellen, dass sämtliche betrieblichen Abwärmenutzungen einschließlich der Abgabe der Abwärme ans Fernwärmennetz (nicht nur die innerbetrieblichen Abwärmenutzungen) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind – da sie auch weiterhin im Rahmen der Umweltförderung im Inland behandelt werden.

Ad § 3 Z 7:

Die Begriffsbestimmung zu den Infrastrukturanlagen ist unzweckmäßig und würde mit der Festlegung auf 1 MW thermischer Nennleistung zu Überschneidungen mit der Umweltförderung im Inland führen. Aufgrund der Praxis in der Umweltförderung im Inland sollte die Grenze bei mind. 5 MW thermischer Nennleistung liegen.

Ad § 4 Abs. 6:

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit des erzielten Effekts der Förderungen sollte der CO₂-Einspareffekt auf Basis einer fundierten und transparenten Methode festgelegt und berechnet werden können. Eine solche Methodik ist jedoch nicht auf gesetzlicher Ebene sondern auf einer Ebene unterhalb des Gesetzes (z.B. Richtlinien) festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, per Gesetz festzulegen, dass der Nationalrat über die Effekte der Förderungen informiert wird (z. B. durch einen Evaluationsbericht, wie dies im UFG normiert ist).

Ad § 5 Abs. 2:

Grundsätzlich sollten aus klimapolitischen Erwägungen die Fördersätze für fossile Fernwärme oder –kälte unter jenen Fördersätzen für erneuerbare Energietechnolo-

gien in der Umweltförderung im Inland liegen, die auf max. 30% der Investitionskosten (errechnet über das Mehrinvestitionskostenprinzip) beschränkt sind. Die erwähnten Fördersätze sind vor diesem Hintergrund auf max. 20 % der Investitionskosten (errechnet über das Mehrinvestitionskostenprinzip) zu begrenzen.

Zudem steht diese Bestimmung in Widerspruch zu § 6 Abs. 2, wo noch die Formulierungen des alten Entwurfes enthalten sind (auf die Anmerkungen dazu wird verwiesen).

Ad § 6 Abs. 2:

Es wurde schon angemerkt, dass diese Bestimmung in Widerspruch zu § 5 Abs. 2 steht und die Formulierung des bereits erwähnten Vorentwurfes darstellt. Vor allem Fördersätze, die über jenen für erneuerbare Energieträger in der Umweltförderung im Inland liegen, sind abzulehnen. Zudem ist auch abzulehnen, dass per Gesetz ein Fördersatz absolut (und nicht als „bis zu“) festgelegt wird, der jeden förderpolitischen Spielraum für Differenzierungen (nach Förderbedarf, Effizienz u. ä.) beschränkt.

B: Sonstige Anmerkungen:

Zunächst ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf unvollständig, teilweise in sich widersprüchlich ist, sowie mangelhaft strukturiert ist und daher in jedem Fall einer Überarbeitung zumindest im Sinne dieser Ausführungen bedarf.

Als Beispiel herausgegriffen seien die §§ 5 (Art der Förderung) und 6 (Fördertatbestände): Beide Regelungen weisen als „zentralen“ Inhalt Regelungen zu den Fördersätzen und zu den förderbaren Kosten (entgegen den anders lautenden Überschriften zu den Paragraphen) auf, wobei sich jedoch diese beiden Regelungen widersprechen. Gleichzeitig scheinen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 6 einen nahezu identen Regelungsinhalt zu haben. Es wird empfohlen eine klarere Strukturierung anzulegen und die aufgezeigten Widersprüche und Redundanzen zu beseitigen (Vorschlag: § 5 Art der Förderung, § 6 Fördergegenstand, § 7 Förderbare Kosten, § 8 Fördersätze, § 9 Budget).

Weiters wird auch vorgeschlagen, die beihilfenrechtlichen Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen zu klären. Im Entwurf wird lediglich allgemein auf den „anzuwenden Gemeinschaftsrahmen“ verwiesen. Dabei wird übersehen, dass mit den unterschiedlichen gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen auch unterschiedliche rechtliche Konsequenzen verbunden sind. Exemplarisch sei die Einbeziehung der operativen Kosten und Gewinne bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten hervorgehoben, die bei Förderungen gemäß den seit 1. 4. 2008 geltenden „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ (ULL) obligatorisch zu berücksichtigen sind, während dies bei den Förderungen nach den „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO), die allerdings erst im Entwurf vorliegt (jedoch noch im Sommer von der Europäischen Kommission beschlossen werden soll), voraussichtlich nicht erforderlich sein wird. Weiters sind einige sonstige beihilfenrechtliche Aspekte im Entwurf nicht erwähnt (z.B. Anreizeffekt-Nachweis für Großunternehmen), die, wenn das Gesetz (wenn nicht auf Richtlinien zurückgegriffen wird) notifiziert werden sollte, in irgendeiner Form gegenüber der Europäischen Kommission deklariert werden und in der Folge diese Informationen auch den potenziellen Förderwerber zugänglich gemacht werden müssen. Schließlich ist auch mit der Europäischen Kommission abzuklären, wie Fernkältesysteme beihilfenrechtlich zu behandeln sind.

Die derzeitigen gemeinschaftlichen Dokumente beschäftigen sich nicht mit Fernkälte (auch wenn eine Analogie mit Fernwärme nahe liegend erscheint).

Ad § 1 Abs.1 Z 6:

Es ist eine erklärte Zielsetzung, dass die Förderungen nach dem ggstdl. Gesetz in angemessener Weise auch für kleinräumige Wärme- und Kälteversorgung im ländlichen Raum eingesetzt werden. Gemäß der vorliegenden Textierung wäre dies jedoch nur für den Bereich der erneuerbaren Energieträger vorgesehen. Daher ist diese Bestimmung so umzuformulieren, dass diese Zielbestimmung – vorbehaltlich der Bestimmungen zum ausgenommenen Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes – unabhängig von der Wahl der eingesetzten Energieträger Geltung erwirkt. Zudem ist in den Erläuterungen diese Zielsetzung im Hinblick auf die Abgrenzung zur Umweltförderung im Inland näher zu beschreiben.

Ad § 2 Abs. 2:

Die Abgrenzung in Abs. 2 entspricht weitgehend der bereits vereinbarten Abgrenzung zwischen den Förderungen nach diesem Bundesgesetz und den Förderungen durch die Umweltförderung im Inland.

Bezüglich der Formulierung in Z 1 „soweit diese ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger“ ist klarzustellen, dass die Ausschließlichkeit nicht durch die Verwendung eines fossilen Energieträgers zur Spitzenlastabdeckung gebrochen wird.

Weiters ist zur Verdeutlichung der Abgrenzung der beiden Förderinstrumente in Abs. 2 Z 1 lt. b das Wort „auch“ zu streichen.

Ad § 3:

Nach dem bisherigen Verständnis des BMLFUW sollen mit diesem Gesetz keine Wärmeproduktionsanlagen gefördert werden. Diese Absicht ist im Gesetz klarzustellen.

Generell sollte im Gesetz entweder der Begriff „Projekt“ oder der Begriff „Anlage“ gewählt werden. Dieses Nebeneinander der beiden Begriffe hat keinen inhaltlichen Mehrwert und trägt ausschließlich zur Verwirrung bei. Aus Sicht des BMLFUW erscheint der Sinnkern des Begriffs „Anlage“ besser geeignet. Es sollten daher die Begriffe „Fernwärmeprojekt“, „Fernkälteprojekt“ bzw. „Infrastrukturprojekt“ durch die Begriffe „Fernwärmeanlage“, „Fernkälteanlage“ bzw. Infrastrukturanlage ersetzt werden.

Der Begriff des Fernkälteausbauprojekts findet sich im weiteren Gesetzestext nicht mehr wieder.

Ad § 3 Z 7:

Ebenso ist anzumerken, dass eine Abgrenzung nicht nur zur Umweltförderung im Inland sondern auch zur Wohnbauförderung zu finden ist.

Ad § 4:

Generell sind die Fördervoraussetzungen zu wenig geregelt. Insbesondere aus den gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenregelungen ergeben sich diverse Voraussetzungstatbestände, die für die Gewährung einer Förderung vorliegen müssen. Erwähnt sei hier u. a. der Beginn der Maßnahme, der Anreiznachweis für Großunternehmen bzw. Voraussetzungen, die sich aus im Fall einer vertieften Einzelfallprüfung ergeben, die Berichtspflichten usw.

Gemeinschaftsrechtlich besteht zwar kein Erfordernis, diese Voraussetzungen auf gesetzlicher Ebene zu regeln, jedoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz dringend angeraten, hiefür Regelungen auf einer entsprechenden rechtlichen Ebene (Richtlinien, Verordnungen?) vorzusehen.

Ad § 4 Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung formulierte Fördervoraussetzung der finanziellen Sicherstellung der Anlage sollte um eine wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts ausgeweitet werden. Darüber hinaus wäre dies auch für alle anderen Fördergegenstände vorauszusetzen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 1 lt. b:

Die Formulierung, wonach „der für energieeffiziente Anlagen geltenden Gemeinschaftsrahmen“ anzuwenden ist, ist nicht korrekt, da es grundsätzlich mehrere gemeinschaftsrechtliche Beihilferegelungen gibt. Die allerdings im Kontext dieses Bundesgesetzes relevanten gemeinschaftsrechtlichen Dokumente sind entweder die seit 1. 4. 2008 geltenden „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ (ULL), der jedoch darauf verweist, dass für Infrastruktur-Fernwärmeprojekte die ULL gelten, sondern eine Vereinbarkeitsprüfung unmittelbar auf Basis des Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-V erfolgt, oder die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO), die allerdings erst im Entwurf vorliegt, jedoch noch im Sommer von der Europäischen Kommission beschlossen werden soll.

Auf die allgemeinen Ausführungen im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen wird verwiesen.

Ad § 4 Abs. 3:

Aus Sicht des BMLFUW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fernkälte gegenüber dezentralen Anlagen eine schlechtere CO2-Bilanz aufweist. Wenn dennoch Fernkälte gefördert werden soll, so ist der zulässige Anteil der Kälteerzeugung durch Kompressionskältemaschinen unbedingt von 50 vH auf etwa 25 vH zu reduzieren, da Kälte, die zu 50% zentral über elektrisch betriebene Kältemaschinen erzeugt wird, weist gegenüber der dezentralen elektrischen Erzeugung von Kälte zuwenig Primärenergieeinsparung und CO2-Minderung auf, als dass eine Förderung gerechtfertigt wäre.

Außerdem sollte Fernkälte für Neubauten nur dann gefördert werden, wenn der thermische Standard der Neubauten mindestens dem in der OIB-Richtlinie 6 des österreichischen Instituts für Bautechnik vorgegebenen Standard entspricht (hinsichtlich Vermeidung der sommerlichen Überhitzung und hinsichtlich Dämmung bzw. Begrenzung des Heizenergiebedarfs). Die Kühlleistung für Neubauten, die diesem Standard nicht entsprechen, ist bei der Förderung eines Kälteprojektes anteils-

mäßig in Abzug zu bringen. Sollte der Anteil solcher Neubauten an der Kälteleistung über 50 vH betragen, sollte ein solches Projekt von der Förderung ausgeschlossen werden.

Ad § 4 Abs. 4:

Auch für Infrastrukturförderungen sollte mit einer Kumulierungsregel dafür Vorsorge getroffen werden, dass keine Überförderung, jedenfalls keine Förderung über 100% erfolgt. Im Übrigen ist im Hinblick auf die ULL anzumerken, dass für Fernwärmeanlagen die Vereinbarkeitsprüfung bei Infrastrukturprojekten unmittelbar auf § 87 Abs. 3 lit. c EG-V und nicht auf den ULL erfolgen wird. Ab wann vor diesem Hintergrund eine Überförderung vorliegt ist daher ausschließlich im Notifikationsverfahren zu ermitteln.

Ad § 4 Abs. 5:

Völlig unklar ist die verordnungsmäßige Festlegung eines Gebietes als Fernwärmeanschlussgebiet. Zum einen ist unklar, warum dies für Fernkälte nicht auch geregelt sein sollte. Zum anderen ist unklar, welche Rechtsfolgen mit der Festlegung als Fernwärmeanschlussgebiet verbunden sind. Auf alle Fälle ist jedenfalls abzulehnen, dass durch eine solche Festlegung CO2- oder schadstoffärmere Energienutzungen als fossile Fernwärme (z. B. Solaranlagen) benachteiligt oder sonst wie beschränkt werden. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der unklaren rechtlichen Tragweite die verfassungsrechtliche Grundlage hiefür völlig offen.

Ad § 5:

Gemäß der Überschrift zu diesem Paragraph sollte im Rahmen dieser Bestimmung hauptsächlich die Art der Förderung behandelt werden. Demgegenüber behandelt § 5 jedoch mehrheitlich zentrale Aspekte der Förderung wie insbesondere die Förderhöhe, die förderbaren Kostenteile sowie budgetäre Aspekte. Damit wird die Struktur des Gesetzes undurchschaubar, zumal diese Regelungsgegenstände teilweise in anderen Paragraphen auch behandelt werden. Es wird dringend angeraten, in diesem Sinne eine Bereinigung vorzunehmen (Vorschlag: § 5 Art der Förderung, § 6 Fördergegenstand, § 7 Förderbare Kosten, § 8 Fördersätze, § 9 Budget)

Ad § 5 Abs. 1:

Einer Akontierung ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings darf eine Akontierung nur an die Vorlage eines Nachweises geknüpft sein, dass in gleicher Höhe entsprechende Rechnungen vorgelegt oder angefallenen Kosten nachgewiesen werden. Dies entspricht dem allgemeinen Förderungsrecht.

Ad § 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung legt den Widerspruch zwischen den Bestimmungen zwischen § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 und 3 offen. Insgesamt ist diese Bestimmung zu streichen.

Ad § 6 Abs. 1 Z 4:

Projekte zur Nutzung von industrieller Abwärme sind Fördertatbestände der Umweltförderung im Inland und sind daher zu streichen (siehe Anmerkung zu § 3 Z 7 bzw. § 4 Abs. 2 Z 1 wird verwiesen).

Ad § 6 Abs. 4 und 5:

Die Formulierung zur Ermittlung der förderfähigen Kosten betreffend die vorhandenen Alternativinvestitionen im vorletzten Satz des Absatzes 4 ist im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen nicht nachvollziehbar.

Die Berücksichtigung der operativen Gewinne und Kosten (Abs. 5) ist bei Förderungen gemäß den ULL obligatorisch, voraussichtlich nicht jedoch bei Förderungen gemäß der AGVO. Insofern ist klarzustellen, auf welcher gemeinschaftsrechtlichen Grundlage die Förderungen gestaltet werden sollen. Auf die Ausführungen zum gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenrecht in den allgemeinen Teil wird verwiesen.

Ad § 9 Abs. 1:

Nach diesem Entwurf ist vorgesehen, dass für Projekte mit einer Investitionssumme bis zu 500.000 € die Abwicklung durch eine externe Stelle erfolgen kann. Zum einen ist im Lichte der nationalen Prüfergebnisse sowie der internationalen Rückmeldungen festzuhalten, dass die Abwicklung von Förderungen durch externe Abwicklungsstellen eine sehr geeignete Form ist. Vor allem die Abwicklungsorganisation der österreichischen Umweltförderungen hat sich in diesem Zusammenhang als gelungenes und bestens bewährtes Modell herausgestellt.

Daher ist nicht nachvollziehbar, warum gerade „kleine“ Projekte ausgelagert werden können sollen, während für „große“ Projekte eine Abwicklung durch das BMWA vorgesehen ist. Eine Teilung der Abwicklung wird abgelehnt, da damit die österreichische Förderlandschaft noch weiter zersplittert werden würde.

Ebenfalls aus diesem Grund wird für die Abwicklung dieser allfällig ausgelagerten Förderung die Betrauung einer der bestehenden externen Abwicklungsstellen vorgeschlagen. Dabei wird aus Gründen der Synergie die Abwicklung durch die KPC bevorzugt.

Im Übrigen wird angemerkt, dass aus vergaberechtlichen Gründen die Betrauung einer Abwicklungsstelle mit den nach diesem Bundesgesetz verbundenen Aufgaben möglicherweise nicht die Kriterien einer Dienstleistungskonzession (wirtschaftliches Risiko) erfüllen. Für die Ausschreibung sollten daher jedenfalls auch die Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden.

Ad § 10:

Die Regelungen in § 10 stellen eine Überfrachtung eines Gesetzestextes dar. Aus den Erfahrungen in der Umweltförderung ist zu erwarten, dass sich erst im Laufe der Zeit herausstellen wird, welche Unterlagen mit welcher inhaltlichen Tiefe für die Abwicklung erforderlich sein werden bzw. kann sich aus Änderungen in den Rahmenbedingungen eine Änderung des Bedarfes an Unterlagen und Nachweise ergeben. Wenn überhaupt, sollten daher auf gesetzlicher Ebene ausschließlich die in absehbarer Zeit wirklich benötigten und unveränderlichen Unterlagen gesetzlich festgelegt werden. Auf die allgemeinen Ausführungen wird verwiesen.

Ad § 10 Abs. 2 Z 14:

Für die lt. Gesetz vorgesehene Berechnung der CO2-Einsparung sind aus Gründen der Vergleichbarkeit normierte CO2-Emissionsfaktoren für die verschiedenen Energieträger vorzugeben. Ansonsten würden die von den Förderwerbern vorgelegten Gutachten auf unterschiedlichen Emissionsfaktoren beruhen und daher hinsichtlich des Umwelteffekts untereinander nicht vergleichbar sein.

Ad § 13:

Es ist klarzustellen, dass generell im Falle von Rückforderungen eine einheitliche Rückforderungsregelung (besser: Referenzzinssatz der Europäischen Kommission) heranzuziehen ist. Zweckmäßiger Weise sollte auch explizit festgehalten werden, dass die Rückforderungsregelung auch im Falle einer rechtswirksame Rückforderungsanforderung durch die Europäische Kommission zur Anwendung kommt.

Ad § 14:

Auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 wird verwiesen.